

Einleitung

Über die ursprüngliche Absicht, den transzendentalpragmatischen „Sinngültigkeitsanspruch“ Karl-Otto Apels¹ näher zu untersuchen, führte mich der Weg zunächst dahin, die wenngleich schon viel rezipierten „Geltungsansprüche der Rede“ (Habermas) in den Diskurstheorien von Jürgen Habermas und Apel noch einmal genauer ins Visier zu nehmen. Über die Auseinandersetzung mit einer Argumentation von Albrecht Wellmer gegen Apels Konzeption des Wahrheitsanspruches, bei der mir klar wurde, dass dieser Argumentation eine konfundierende Infiltrierung der performativen Intention der Wahrhaftigkeit eines Sprechers² in seinen Wahrheitsanspruch zugrunde liegt,³ geriet ich an den in den Diskurstheorien Habermas' und Apels etablierten *Wahrhaftigkeitsanspruch*. Dieser hatte mir meinem eigenen, intuitiven, performativen Handlungswissen nach noch nie so recht eingeleuchtet. Bei näherer Beschäftigung mit diesem vermeintlichen Geltungsanspruch wurde mein Eindruck konsolidiert, dass mit der – so meine These – Fehleinschätzung von Wahrhaftigkeit als Geltungs-*Anspruch* ein wichtiger (transzendentalpragmatischer) Baustein der Diskursethik verborgen geblieben ist:

Auf seine Wahrhaftigkeit erhebt ein kompetenter Sprecher keinen *Anspruch*, vielmehr ist Wahrhaftigkeit eine intendierte, performative Sprech-/Handlungs⁴-Einstellung, die schlechthin jeder

1 Im Folgenden werde ich darauf verzichten, den Namen „Karl-Otto Apel“ in Abhebung zu meinem eigenen Nachnamen „Apel“ vollständig auszusprechen, und nur von „Apel“ sprechen.

2 Da mir Argumente für als auch gegen das „Gendern“ plausibel erscheinen, habe ich mich dafür entschieden, in der vorliegenden Untersuchung der Einfachheit halber auf das „Gendern“ zu verzichten.

3 Wellmer 2003, S. 143–170. Kritisch hierzu Fußnote 132, Kapitel II.2.

4 Auf den Gebrauch des Ausdrucks „Sprech-/Handlung“ in der vorliegenden Untersuchung komme ich sogleich unter *Terminologische Anmerkungen Ad (1)* zu sprechen.

kompetente Sprech-/Handelnde mit zumindest *prinzipieller Gewissheit*⁵ einholen kann. Ohne diese Voraussetzung möglicher Gewissheit über die Einholung der eigenen Wahrhaftigkeit wäre nicht nur „einverständnisorientierte“ (Habermas) Verständigung und Argumentation, sondern schlechthin jede sich-selbst-bewusste, rationale Form von Sprech-/Handeln nicht möglich, wie zu zeigen sein wird. Insofern kann vice versa festgestellt werden, dass in der mit *Gewissheit möglichen Einholung* von Wahrhaftigkeit, mit Kant gesprochen, die Möglichkeit zur „Selbsteinstimmigkeit der Vernunft“ liegt.

-
- 5 Mit folgender Bemerkung sei Missverständnissen vorgebeugt: Mit „prinzipieller Gewissheit einholbar“ soll heißen, dass ich nicht *wahrhaftig sein* kann und mich dabei gleichzeitig fragen kann, ob ich wirklich *wahrhaftig bin*, ebenso wie es nicht möglich ist, dass ich von etwas *überzeugt bin* und mich gleichzeitig frage, ob ich diese *Überzeugung* überhaupt *habe*. Denn über den eigenen *performativen Zustand* seiner *Sprecher-Innenwelt* hat der kompetente Sprecher *Gewissheit*. Dagegen müssen so genannte „Selbsttäuschungen“ in der wahrhaftigen Erkenntnis des Sprechers über seine eigene, *subjektive Erlebniswelt* (Habermas) als *Irrtümer* in der Erkenntnis von den eigenen subjektiven Erlebnissen verstanden werden, die dem *Wahrheitsanspruch* unterliegen. (Auf die Differenzierung zwischen subjektiver Erlebnis-Innenwelt und kompetenter Sprecher-Innenwelt komme ich in Kapitel I.2. zurück.) Auch kann es dem Sprecher misslingen, gegenüber dem Adressaten auszudrücken, was er ausdrücken wollte. Dies unterliegt aber dem *Verständlichkeitsanspruch*. Schließlich ist auch nicht ausgeschlossen, dass aufgrund von ungelösten inneren Konflikten, Persönlichkeitsstörungen oder ideologischen Verblendungen der Sprecher *empirisch* gesehen *partiell* nicht *fähig ist zu wissen, was er selber wirklich meint*. Allein in diesem schwachen, empirischen Sinne könnte man von einem gescheiterten „Wahrhaftigkeits-Anspruch“ gegen sich selbst sprechen, welcher aber, wie gesagt, auch nur partiell auftreten darf. Weiß dagegen eine Person prinzipiell nicht, was sie selber wirklich meint, muss schon aus sprachpragmatischer, erst recht aus transzendentalpragmatischer Perspektive gesagt werden, dass von ihr nicht nur nicht mehr von einem „kompetenten Sprecher“ die Rede sein kann, sondern dass Kommunikation mit dieser Person per se unmöglich ist und, mehr noch, die Kommunikation dieser Person mit sich selbst unmöglich ist respektive dass ihr Rationalitätsvermögen zumindest stark eingeschränkt ist. Umgekehrt kann man sagen: Wenn ein Sprecher nicht ideologisch verblendet ist oder /und (stark) neurotische Züge aufweist, dann kann er auch mit *Gewissheit wahrhaftig sein*. Dagegen führt ein *Anspruch* auf die wahrhaftige, nicht vorgetäuschte Erhebung von Geltungsansprüchen in einen infiniten Regress der Erhebung von Wahrhaftigkeitsansprüchen, der die Rede von der Erhebung von Geltungsansprüchen ad absurdum führt. Darauf kommen wir noch zurück.

Untersucht wird vorliegend die sprach- und transzendental-pragmatische Rolle von Wahrhaftigkeit allerdings nur im Hinblick auf den *normativen* Geltungsanspruch (auf Richtigkeit und Gerechtigkeit) des *sozialen* Weltbezugs von Sprech-/Handelnden, nicht dagegen im Hinblick auf den *Wahrheitsanspruch* in seinem Außenweltbezug zu realen Tatsachen. Denn für die Erkenntnis von Wahrheit über die Realität des Realen stellt Wahrhaftigkeit eine zwar notwendige, jedoch letztlich bloß triviale Bedingung der Möglichkeit von Erkenntnis dar, nicht aber eine hinreichende. Solche weiteren hinreichenden Bedingungen für die Erkenntnis wahrer Tatsachen sind vielmehr Gegenstand von Wahrheitstheorien, die nicht Thema meiner Untersuchung sind.

Dagegen ist die Quintessenz meiner Untersuchung die, dass die intersubjektiv-sprachlich konstituierte, gleichwohl selbstreferentielle Wahrhaftigkeit rationaler, kompetenter Sprechhandelnder und Handelnder, die strikt zu unterscheiden ist von der individuellen Authentizität des Ausdrucks ihrer subjektiven Erlebniswelt, nicht nur eine *notwendige*, sondern gleichzeitig schon *die hinreichende Bedingung* darstellt für die *praktisch-performative Einholung* ihrer *moralischen* Einstellung.

Dieser Zusammenhang zwischen *Wahrhaftigkeit* und *Moral* liegt allerdings letzten Endes – so meine These weiter – ausschließlich auf einer bestimmten, wie sich herausstellen wird, *dritten Ebene* von Wahrhaftigkeit. Denn indem auf dieser Ebene von Wahrhaftigkeit das transzendentalpragmatisch einsehbare und⁶ empirisch erfahrbare Faktum der für schlechthin jede rationale Sprech-/Handlung geltenden prinzipiellen Unhintergebarkeit des primordialen praktischen Diskurses von einem Akteur in actu selbst noch einmal eingeholt wird, wird von ihm gleichzeitig der Kern von moralischer Einstellung eingelöst: die selbst- und mitverantwortliche Rechtfertigung seiner Sprech-/Handlungen *mit und gegenüber allen gleichberechtigten Diskurspartnern der unbegrenzten Diskursgemeinschaft* in Orientierung an *gattungsethischen Gütern*⁷. Vice versa gilt, dass ein Sprech-/Handelnder die transzendental-pragmatischen Bedingungen von Moral – nämlich die *diskursive*

6 In Kapitel III.4.b wird sich zeigen, inwiefern die transzendentalpragmatische und die empirische Unhintergebarkeit des Diskurses in eins fallen.

7 Die *gattungsethischen Güter* werden in Kapitel II.3 eingeführt.

Rechtfertigung seiner Sprech-/Handlung mit und gegenüber allen gleichberechtigten Diskurspartnern des unbegrenzten Diskurses in Orientierung an gattungsethischen Gütern – ausschließlich mit seiner Wahrhaftigkeit auf ihrer dritten Ebene *einholen kann*, weil Wahrhaftigkeit die einzige *mit Gewissheit* – daher real und nicht nur kontrafaktisch – einholbare Präsupposition von Diskurs ist.

Die Relevanz der Reformulierung von Wahrhaftigkeit in dem so skizzierten Sinne scheint mir in folgenden hier vorab thesenhaft und in dichter Formulierung dargestellten Konsequenzen für die Diskursethik zu liegen:

Erstens: In *theoretischer* Hinsicht ergeben sich mit der Reformulierung von Wahrhaftigkeit zwangsläufige Reformulierungen sowohl der Diskursethik im Sinne Apels als auch der Diskursethik im Sinne Habermas' sowie von dessen Theorie des kommunikativen Handelns. Sowohl Apels *Letztbegründung diskursethischer Grundnormen* als auch Habermas' Gegenüberstellung von *einverständnisorientiertem versus strategischem Handeln* erweisen sich als vorschnelle, gleichwohl reformulierbare Theoreme:

Im Hinblick auf die „Letztbegründung“ (Apel) von Moral wird einerseits mit Habermas gegen Apel sowie dann auch mit Apel gegen sich selbst die Letztbegründbarkeit „diskursethischer Grundnormen“ als im engeren Sinne⁸ *handlungsanleitender* Normen „aufgehoben“: *Handlungsnormen* können, wie es Habermas vertritt, ausschließlich *im* wahrhaftigen Diskurs als stets fallible Normen gewonnen werden. Gleichwohl wird andererseits mit Apel gegen Habermas sowie auch mit Habermas gegen sich selbst der *Diskurs* und mit ihm seine diskursethischen Grundnormen als unhintergebarer Kern von Moral respektive von moralischer Einstellung ausgewiesen, der auf der dritten Ebene von Wahrhaftigkeit im dreifachen hegelschen Sinne „aufgehoben“ bleibt.⁹

Im Hinblick auf Habermas' Gegenüberstellung von kommunikativem respektive einverständnisorientiertem Handeln versus

8 Dagegen bleiben *für den Diskurs selbst* die „diskursethischen Grundnormen“ als unhintergebare Normen des Diskurses freilich weiterhin gültig.

9 Denn: „Niemand kann auch nur mit sich selbst sich aufrichtig im Denken verständigen, der nicht schon im Prinzip alle Normen einer aufrichtigen Kommunikation unter Bedingungen wechselseitiger Anerkennung der Kommunikationspartner anerkannt hat“ (Apel 1992a, S. 36).

strategisch-erfolgsorientiertem respektive zweckrationalem Handeln wird zu sehen sein, dass eine Dichotomie vielmehr zwischen *wahrhaftigem*, sowohl einverständnisorientiertem als auch erfolgsorientiert-zweckrationalem Sprech-/Handeln zum einen und *unwahrhaftigem* Sprech-/Handeln zum anderen besteht. Nicht die Perlokution von Sprechhandlungen bzw. strategische Zweckrationalität ist es, die der Normativität kommunikativen Handelns gegenübersteht, wie Habermas meint, sondern es ist die unwahrhaftige Verständigung auf drei Ebenen, mit der Sprech-/Handelnde diese Normativität verletzen können.

Und es ist sogar so: Der *stärkste Sinn wahrhaftiger Verständigung* nämlich Wahrhaftigkeit auf ihrer dritten Ebene kann es moralisch erforderlich machen, dass Perlokutionen und Handlungszwecke mit unwahrhafter Verständigung auf ihren beiden unteren Ebenen verfolgt werden *sollen*. Genauer: Kommunikatives Handeln in seinem stärksten Sinn bedeutet eine wahrhaftig-diskursive Bereitschaft zur Rechtfertigung der perlokutionären Sprechhandlungszwecke und Handlungszwecke in Orientierung an unhintergehbaren, gattungsethischen Gütern, die es moralisch erforderlich machen kann, Wahrhaftigkeit auf ihren unteren beiden Ebenen von Verständigung ggf. „aufzuheben“. Damit zeigt sich, dass es nicht Zweckrationalität ist, sondern umgekehrt die *Unvollständigkeit* von Zweckrationalität, nämlich die *diskursiv-unvollständige Rechtfertigung von Zwecken*, die der Normativität kommunikativen Handelns letzten Endes gegenübersteht.

Zweitens: In *praktischer* Hinsicht kann mit dem so reformulierten Begriff von Wahrhaftigkeit die *kategorische* Forderung verbunden werden, dass jeder Sprechhandelnde und Handelnde in schlechthin *allen* moralisch relevanten Situationen – auch in Situationen „fehlender moralischer Reziprozität“ (Apel) – zumindest auf der dritten Ebene seiner Wahrhaftigkeit *wahrhaftig sein soll*. Zugleich kann man von keinem Akteur in einer moralisch relevanten Situation mehr fordern, als auf dieser Ebene wahrhaftig zu sein – seine moralischen Handlungsgründe, Rechtfertigungen und Entscheidungen bleiben dagegen immer fehlbar.

Drittens: Mit der Reformulierung von Wahrhaftigkeit zeigt sich das *Motiv* für moralisches Sprech-/Handeln (gegenüber einer

als Normen- oder Maximenethik¹⁰ interpretierten Diskursethik) als ein gleichsam von *innen* angelegter, individueller, *performativer Wille*. Zwar entspricht dieser affirmative Wille keiner „Neigung“ (Kant) der „subjektiven Erlebnis-Innenwelt“ (Habermas), aber der Wille zur eigenen Wahrhaftigkeit kennzeichnet jenes Moment des Antriebs eines *kompetenten Sprechers*, in dem er sich als Herr seiner rationalen Autonomie weiß. Damit folgt er jener *Selbstachtung*, mit der er sich seiner *potentiellen Würde* eines autonomen Sprech-/ Handelnden als *würdig erweist*. Mit diesem Motiv der Selbstachtung kann die Entscheidung zu wahrhaftig-moralischem Handeln weder als purer „Restdektionismus“ abgetan werden, wie Habermas meint, noch liegt sie ganz außerhalb der Begründung von Moral, wie Apel Habermas entgegenhält.¹¹

Es hat sich auf dem Weg der Reformulierung von Wahrhaftigkeit bzw. mit den angesprochenen kleinen architektonischen „Umbauten“ der diskursethischen Theorien von Habermas und Apel nach und nach die Notwendigkeit ergeben, noch weitere Details dieser beiden Theorien zu reformulieren. Wie ich hoffe und wie mir scheint, kann jedoch mit diesen sich konsequenterweise auseinander ergebenden Reformulierungsvorschlägen¹² im Einzelnen wie auch mit allen zusammen das große „Gebäude“ der Diskursethik vielmehr gestützt als destabilisiert werden.

Sollte dies tatsächlich der Fall sein, entspräche dieser Umstand Apels These, dass die qua argumentativ-reflexiver Selbsteinholung¹³ aufdeckbare Wahrheit über die unhintergehbaren Voraussetzungen von Argumentation sich *nicht als komplett falsch* erweisen, sondern lediglich „Selbstkorrekturen“¹⁴ (Apel) erforder-

10 Siehe hierzu Werner 2003b.

11 Siehe zu beiden Positionen: Apel 2022, S. 192.

12 Siehe hierzu auch am Ende der vorliegenden Untersuchung unter „Überblick über den Argumentationsgang“.

13 Zur „argumentativ-reflexiven Selbsteinholung unhintergehbbarer Voraussetzungen der Argumentation“ siehe unten: *Terminologische Anmerkungen: Ad (2)*.

14 „[...] *Selbstkorrektur* der philosophischen Sinn-Explicationen als ein – immer erneutes ‚strikt reflexives‘ [besser: ‚reflexiv sich selbst einholendes‘, D. A.] – Ausspielen des performativen Handlungswissens von unseren Argumentationsakten gegen die *propositionalen* Explicationen des Handlungswissens“ (Apel 1998a, S. 191).

lich machen kann. Diese Einsicht ist eine sinnkritisch gesehen notwendige. Die vorliegende Untersuchung versteht sich also als eine solche „Selbstkorrektur“ der transzendentalpragmatisch aufgedeckten Wahrheit der diskursethischen Theorien von Habermas und Apel und muss daher selbst den Anspruch erheben, dem „Sinngültigkeitsanspruch“ gerecht zu werden. Mit anderen Worten muss sie versuchen, Apels sinnkritisch-transzendentalpragmatischen Ansatz einer argumentativ-reflexiven Selbsteinholung auf die unhintergehbaren Voraussetzungen der eigenen Argumentation jetzt und der Argumentation überhaupt konsequent anzuwenden, wenn schon der „Sinngültigkeitsanspruch“, wie ursprünglich vorgesehen, nicht selbst zum *Gegenstand* der Untersuchung gemacht wird.¹⁵

15 Allerdings wird ein Aspekt des Sinngültigkeitsanspruches, genauer: die von Apel postulierte transzendentalpragmatische Methode der Reflexion auf die unhintergehbaren Voraussetzungen der Argumentation, mit einem Hinweis auf ein entscheidendes, oft übersehenes Moment dieser Reflexionsmethode ergänzt und verteidigt. Siehe hierzu unten *Terminologische Anmerkung: Ad (2)*.

